

Schiedsordnung

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.11.2007

Gültig ab: 01.01.2008

Redaktionell überarbeitet am: 09.10.2012

1. Allgemeines*

Das Schiedsgericht kann von jedem Mitglied der tekom im Rahmen der Zuständigkeit des Schiedsgerichts nach Ziffer 10.1 der Satzung angerufen werden (im Folgenden Antragsteller). Für das Verfahren sind die Satzung der tekom, diese Schiedsordnung und die Zivilprozessordnung (ZPO) in der jeweils gültigen Fassung einschlägig. Über das Verfahren bewahren die Mitglieder des Schiedsgerichts und der Vorsitzende Stillschweigen; die Mitglieder des Schiedsgerichts und der Vorsitzende haben selbst zu prüfen, ob sie in einem Verfahren befangen sind.

2. Verfahrenseinleitung

Das Verfahren wird eingeleitet durch einen Antrag, der in seiner Begründung den Anforderungen von § 253 ZPO, insbesondere in Hinblick auf den Sachverhalt und die Benennung von Beweismitteln wie z. B. Zeugen oder Dokumenten, entsprechen muss. Der Antrag ist einem der gewählten Mitglieder des Schiedsgerichts auf dem Postweg zuzuleiten. Dieses Mitglied leitet den Antrag den übrigen Mitgliedern des Schiedsgerichts zu.

3. Vorverfahren

- 3.1. Das Schiedsgericht prüft den Antrag in Bezug auf die Zuständigkeit des Schiedsgerichts und insbesondere in Hinblick darauf, ob ein vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstoß gegen die Satzung der tekom, den Verhaltenskodex und die Ordnungen der tekom aus dem vorgetragenen Sachverhalt als möglich erscheint.
- 3.2. Hat das Schiedsgericht Zweifel an der Zuständigkeit des Schiedsgerichts, so hört es den Antragsteller und gibt ihm Gelegenheit, innerhalb einer Frist von zwei Wochen seinen Antrag zu ergänzen oder zu berichtigen. Kommt das Schiedsgericht mehrheitlich zu dem Ergebnis, eine Zuständigkeit des Schiedsgerichtes sei nicht gegeben, so entscheidet das Schiedsgericht durch Beschluss, dem keine Begründung beizugeben ist.

* In diesem Dokument wird zugunsten der besseren Lesbarkeit die neutrale Form ‚Mitglied‘ verwendet. Gemeint sind immer Frauen und Männer.

4. Hauptverfahren

- 4.1. Hält das Schiedsgericht seine Zuständigkeit für gegeben, beruft es den Vorsitzenden entsprechend Ziffer 10.4 Abs. 2 der Satzung. Der Vorsitzende leitet die Antragschrift dem Mitglied zu, welchem durch den Antrag vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße zum Vorwurf gemacht werden (Antragsgegner). Dem Antragsgegner ist eine dreiwöchige Frist zur Stellungnahme zu geben.
- 4.2. Soweit eine Entscheidung nach Aktenlage (§ 309 ZPO) möglich ist, entscheidet das Schiedsgericht auch ohne einen diesbezüglichen Antrag des Antragstellers oder des Antragsgegners im schriftlichen Verfahren über den Antrag. Den Parteien ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Stellungnahmefrist des Antragsgegners mitzuteilen, falls eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren erfolgt und innerhalb zweier weiterer Wochen die Entscheidung des Schiedsgerichts zu übermitteln.
- 4.3. Zwei Wochen nach Ablauf der Stellungnahmefrist setzt der Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag fest. Soweit es sachdienlich ist, kann der Vorsitzende in Abstimmung mit dem Schiedsgericht zur Vorbereitung der Verhandlung Antragsteller und Antragsgegner Hinweise geben und insbesondere weitere Stellungnahmen einfordern.
- 4.4. Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung, die in Stuttgart in nicht öffentlicher Sitzung durchgeführt wird. Antragsteller und Antragsgegner haben persönlich zu erscheinen; dies gilt auch, wenn sie Anwälte zu ihrer Vertretung bevollmächtigt haben.
- 4.5. Die Regelungen der ZPO zur Säumnis von Frist oder der mündlichen Verhandlung gelten uneingeschränkt. Gegen ein Versäumnisurteil des Gerichts ist ein Einspruch nicht möglich.
- 4.6. Nach Anhörung von Antragsteller und Antragsgegner und erforderlichenfalls Durchführung einer Beweisaufnahme schließt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung; die mündliche Verhandlung soll möglichst an einem Verhandlungstermin stattfinden. Im Anschluss an die mündliche Verhandlung berät sich das Schiedsgericht und entscheidet durch Schiedsspruch. Der Schiedsspruch des Gerichtes wird Antragsgegner und Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Schluss der mündlichen Verhandlung zugestellt.
- 4.7. Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens kann das Schiedsgericht durch den Vorsitzenden die vergleichsweise Beilegung des Verfahrens anregen.

5. Verfahrenskosten

- 5.1. Das Schiedsgericht kann für die Durchführung des Verfahrens eine Gebühr erheben und dazu vom Antragsteller einen Kostenvorschuss einfordern. Über die Tragung dieser Kosten entscheidet das Gericht nach §§ 90 ff. ZPO.
- 5.2. Antragsteller und Antragsgegner werden die ihnen entstandenen Kosten nicht erstattet.